

Nachrichten Blatt



Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 17

Donnerstag, den 27. April 2023

39. Jahrgang

VG-Rat: Beitritt zur AGFK-RLP

Die Förderung des Fuß- und Radverkehrs ist ein wichtiges Ziel und wesentlicher Bestandteil jeder nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrspolitik und kann maßgeblich zur Erreichung von kommunalen Klimaschutzziele beitragen. Wichtige Akteure der Fuß- und Radwegförderung sind die Kommunen.

„Dabei sind Kooperationen und/oder Vernetzungen zwischen den Kommunen bisher eher die Ausnahme als die Regel, obwohl die Problemstellungen vielfach gleich oder zumindest ähnlich sind“, erläuterte Bürgermeister Unger in der jüngsten Sitzung des Verbandsgemeinderates.

Um hier die Arbeit effektiver zu gestalten und Synergien zu nutzen, bietet sich eine bessere Vernetzung der Kommunen an. Hierzu haben sich mittlerweile in fast allen Bundesländern Arbeitsgemeinschaften für fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) gegründet.

Die Gründungsveranstaltung für die AGFK in Rheinland-Pfalz ist am 5. Mai vorgesehen. Den Beitritt zur AGFK-RLP haben die Mitglieder des Verbandsgemeinderates beschlossen. R.J.

Wehreinheit Lonsheim zuständig für Bermersheim v.d.H. und Bornheim

In der jüngsten Sitzung des Verbandsgemeinderates hat Bürgermeister Steffen Unger über die Organisation und Liegenschaften der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land informiert. Insbesondere ging es um die Auflösung der Wehreinheiten Bermersheim vor der Höhe und Bornheim. „Unsere Freiwillige Feuerwehr hat zurzeit 540 ehrenamtliche Mitglieder. Die Anzahl ist erfreulicherweise in den vergangenen Monaten gestiegen. Wir haben deutlich mehr Feuerwehrkameraden und -kameradinnen als vor Jahren. Allerdings ist die Entwicklung in den einzelnen Einheiten unterschiedlich“, erläuterte Unger. In Bermersheim v.d.H. musste daher leider im vergangenen Jahr wegen geringer Mannschaftstärke der Standort aufgegeben werden. Das Feuerwehrfahrzeug wurde veräußert und das Gerätehaus wurde von der Ortsgemeinde zum 1. Januar 2023 übernommen. Zuständig für die Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. ist die Wehreinheit Lonsheim.

„Auch in Bornheim hatte man über viele Jahre eine sehr aktive Wehr. Als der Neubau des Feuerwehrgerätehauses als Bestandteil des neuen Gemeindezentrums errichtet wurde,

verfügte man über ausreichend aktive Mitglieder. Diese waren gut ausgebildet und motiviert. Außerdem bestand ein gut aufgestellter Förderverein, der viel in die Ausstattung der Räumlichkeiten investierte. Leider hat sich durch Wegzug etc. die Personalsituation so verschlechtert, dass man schon im Frühjahr 2022 die vorher selbständige Wehr zu einer Löschgruppe der Wehreinheit Lonsheim umstrukturieren musste“, so Unger. Die anfangs bestehende Hoffnung, dass die Wehreinheit durch aktive Werbemaßnahmen wieder ausreichend Mitglieder bekommen könne, hat sich leider nicht bewahrheitet. Deshalb werde von Seiten der Verwaltung und der Wehrleitung in

Abstimmung mit der Wehrführung der Wehreinheit Bornheim vorgeschlagen, den Standort Bornheim aufzugeben. Für die Ortsgemeinde Bornheim soll dann künftig die Wehreinheit Lonsheim zuständig sein. Die verbliebenen aktiven Mitglieder aus Bornheim versehen ihren Dienst bereits in Lonsheim. Die Ortsgemeinde Bornheim hat Interesse bekundet, das Feuerwehrgerätehaus künftig für die Ortsgemeinde zu nutzen. Der Verbandsgemeinderat hat an diesem Abend die Auflösung des Standortes Bornheim der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Land beschlossen und die Verwaltung mit der Übertragung der Räumlichkeiten an die Ortsgemeinde beauftragt. R.J.

Erzählcafé – Flucht und Vertreibung 1944/1945 aus Ostpreußen



Am 19. April 2023 fand zum ersten Mal das Erzählcafé der Verbandsgemeinde Alzey-Land statt. Dazu luden die Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Alzey-Land und Ortsbürgermeisterin von Eppelsheim, Ute Klenk-Kaufmann, und die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Claudia Stamm, in das Scheunencafé nach Eppelsheim ein. Zahlreiche Zuhörerinnen

und Zuhörer erschienen, um Frau Bärbel Ochs aus Hochborn von ihrer Flucht aus Ostpreußen zu lauschen. Frau Ochs wurde 1942 in Ostpreußen geboren. Zusammen mit ihrer Großmutter, Mutter, ihren beiden größeren Schwestern und zwei belgischen Arbeitern floh die Familie am 14.10.1944 von Ostpreußen nach Niedersachsen.

Lesen Sie weiter auf Seite 14

Rebensetzung im Weinköniginnen- weinberg in Flonheim-Uffhofen Einweihung Sitzgruppe

Seit dem Jahr 2012 besteht auf Initiative der Familie Gallé, Weingut Krähenbühlhof, der Weinköniginnen-Wingert in der Gemarkung Flonheim-Uffhofen. Zur Tradition gehört es, dass jährlich die amtierenden Weinköniginnen der Ortsgemeinde Flonheim sowie der Verbandsgemeinde Alzey-Land je drei Reben einpflanzen.

Aufgrund der besonderen und pandemiebedingten Situation, dass die Weinkönigin der Verbandsgemeinde Alzey-Land Lea I. ihr Amt für zwei Jahre ausübt, wird in diesem Jahr Frau Caroline Strubel als amtierende Weinkönigin der Ortsgemeinde Flonheim alleine ihre ausgewählten Reben setzen.

Des Weiteren wird im Zuge der Rebensetzung auch die von der Winzergruppe WineFlow gestiftete Sitzgruppe eingeweiht.

Im Namen der Verbandsgemeinde Alzey-Land, der Ortsgemeinde Flonheim und der Familie Gallé laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur offiziellen Rebensetzung ein am

Samstag, den 6. Mai um 14 Uhr.

Hinweis: Der Weinköniginnenweinberg befindet sich rechter Hand nach dem Ortsausgang Flonheim-Uffhofen in Richtung Wendelsheim. Jo.Ma.

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.
Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen.

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Biebelnheim

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Biebelnheim – Nord-Erweiterung“ der Ortsgemeinde Biebelnheim

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Az.: 610-17/5-Br

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Einbeziehungssatzung „Biebelnheim – Nord-Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Einbeziehungssatzung „Biebelnheim – Nord-Erweiterung“ und ihre Begründung wird ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey, Zimmer 211, während der Dienststunden

Montag u. Dienstag: 8 – 12 Uhr u. 14 – 16 Uhr
Mittwoch u. Freitag: 8 – 12 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr u. 14 – 18 Uhr zur Einsichtnahme bereitgehalten.

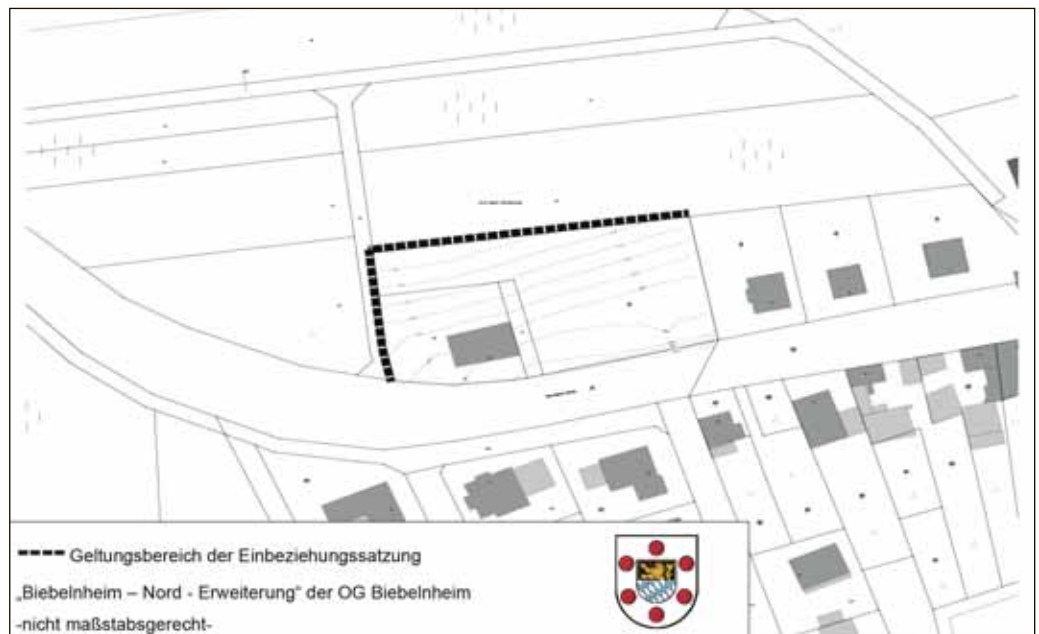
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt; sie kann auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land/Bürgerservice/Bauleitplanung/rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen/Biebelnheim eingesehen werden.

Die Einbeziehungssatzung „Biebelnheim – Nord-Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung des Satzungsgebietes:

Die Grenze der Einbeziehungssatzung beginnt an der nordwestlichen Ecke der Abrundungssatzung „Biebelnheim – Nord“ (Nordwestecke der Parzelle Flur 17 Nr. 49/5) und verläuft entlang der Südgrenze der Parzelle Flur 17 Nr. 48 bis zur Wegeparzelle Nr. 46, knickt dann nach Süden ab und verläuft entlang der Ostgrenze der Parzelle Flur 17 Nr. 46 in Richtung Landesstraße L 414 (Wörrstädter Straße Flur 17 Nr. 26/3).

Von der Einbeziehungssatzung sind die Grundstücke in der Gemarkung Biebelnheim, Flur 17 Nr. 49/4, 50 und 51 nördlich der L 414 (Wörrstädter Straße) betroffen. Diese Grundstücke werden zum Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB mit einbezogen, somit wird Baurecht für die vorgesehene Bebauung mit Wohnhäusern geschaffen.



Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Biebelnheim, den 18.04.2023

Petra Bade, Ortsbürgermeisterin